PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG PSYCHOLOGIE AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

VOM 30. SEPTEMBER 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- II. Spezielle Prüfungsvorschriften
- § 15 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 16 Ausbildungsvorgaben nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO)
- § 17 Studienverlaufskontrolle
- § 18 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen
- § 19 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 20 Schriftliche Modulprüfungen
- § 21 Mündliche Modulprüfungen
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungsfristen
- § 25 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- § 26 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 29 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 30 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 33 Entzug des Grades
- III. Schlussvorschriften
- § 34 In-Kraft-Treten
- § 35 Übergangsvorschriften

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Bachelorstudiengang Psychologie an. ²Die vorliegende Prüfungsund Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat. ³Unter Beachtung der Anforderungen nach dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) vom 15. November 2019 sowie der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO) vom 4. März 2020 erfüllt der Studiengang zudem eine der Voraussetzungen für eine spätere Erteilung der Approbation als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin (vgl. §§ 7 ff PsychThG); Näheres regeln § 12, § 15, § 16, § 30 und § 35.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: "B.Sc.").

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module, die Teilnahme an Forschungsarbeiten als Versuchsperson, einen zu einem Modul alternativ wählbaren fachübergreifenden Wahlbereich sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt vorzugsweise im fünften Semester durchzuführen.

§ 4 Qualifikation

Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:

- 1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG;
- 2. bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem gleichwertigen Sprachnachweis.

§ 5 Studienberatung

- (1) ¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen, die zentrale Studienberatung insbesondere
 - vor Aufnahme des Studiums.
 - im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

(2) Die in § 17 vorgesehene Fachstudienberatung entspricht der gemäß Art. 60 Satz 2 BayHSchG erforderlichen Studienverlaufskontrolle.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

(1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European

Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, die Versuchspersonenstunden, bei Ersetzen des Moduls PSY-M21 durch einen Wahlbereich auch für den erfolgreichen Abschluss dieses Wahlbereichs sowie das erfolgreiche Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom zuständigen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen Übungen Seminare Praktika

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. ³Studienleistungen sind Klausuren, Referate, Praktikumsberichte, Projektberichte, Hausarbeiten und regelmäßige Teilnahme.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Module können benotet oder unbenotet sein; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 29 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.
 ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
 - a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 18 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie Versuchspersonenstunden gem. § 15. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ¹Die Studierbarkeit des Studienganges oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie die gegebenenfalls empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss auf den Internetseiten des Instituts für Psychologie.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, mindestens drei müssen Professoren oder Professorinnen sein. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. ⁵Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät für Humanwissenschaften bestellt werden.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung, einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem zuständigen oder Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn bzw. sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das zuständige Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Instituts für Psychologie gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) der Universität Regensburg bestellt werden. ²In begründeten Fällen, insbesondere bei einem interdisziplinären Thema der Bachelorarbeit, kann auch ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin eines anderen Instituts oder einer anderen Fakultät der Universität Regensburg zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studienund Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 25, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ³Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ®Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

- (5) ¹Praktikumstätigkeiten, die vor Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag des oder der Studierenden auf das Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO angerechnet werden, wenn sie den in § 14 Abs. 1 bis 3 PsychThApprO geregelten Anforderungen entsprechen. ²Über das Vorliegen der Anforderungen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Hinsichtlich eines Wechsels in die vorliegende Prüfungsordnung unter approbationsordnungskonformer Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gelten ferner die Regelungen in § 35.

§ 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen Richtlinien der Universität Regensburg in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15 Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - 1. studienbegleitenden Leistungen im Rahmen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von insgesamt 153 LP:

Modulübersicht			
Kurzbezeichnung	Bezeichner	LP	Prüfung
(a) Psychologische Methodenlehre			
PSY-M01	Statistik 12 2 Klausuren		2 Klausuren
PSY-M02	Einführung in empirisch-wissen- schaftliches Arbeiten	' I 6 I 1 Klaucur	
PSY-M03	Empirisch-Experimentelles Projektse- minar		
PSY-M04	Grundlagen der Diagnostik 12 2 Klausuren		2 Klausuren
(b) Grundlagenfäche	er: Soziale, Allgemeine und Biologische	Psycholo	gie
PSY-M05	Sozialpsychologie	8	1 Klausur
PSY-M06	Allgemeine Psychologie I	8	2 Klausuren
PSY-M07	Allgemeine Psychologie II	8	1 Klausur
PSY-M08	Biologische Psychologie	12	1 Klausur
(c) Grundlagenfäche	er: Intra- und interpersonelle Prozesse	•	
PSY-M09	Entwicklungspsychologie	8	1 Klausur
PSY-M10	Differentielle und Persönlichkeitspsy- chologie	6	1 Klausur
(d) Anwendungsfäcl	ner, Basismodule (Wahlpflicht, 3 aus 5)	•	
PSY-M11	Klinische Psychologie: Störungslehre	8	1 Klausur
PSY-M12	Klinische Psychologie: Gesundheits- förderung und Neuropsychologie	8	1 Klausur
PSY-M13	Pädagogische Psychologie	8	1 Klausur
PSY-M14	Arbeits-, Organisations- und Wirt- schaftspsychologie 8 1 Klausur		1 Klausur
PSY-M15	Angewandte Kognitionsforschung	8	1 Klausur
(e) Anwendungsfäch	ner, Aufbaumodule (Wahlpflicht, 3 aus	4)	

PSY-M16	Klinische Psychologie und Neuropsy- chologie: Allgemeine Verfahrens- lehre	8	1 Klausur	
PSY-M17	Pädagogische Psychologie	8	2 Hausarbeiten/Klausuren	
PSY-M18	Arbeits-, Organisations- und Wirt- schaftspsychologie	8	1 Klausur	
PSY-M19	Angewandte Kognitionsforschung	8	1 Klausur	
(f) Praktikum				
PSY-M20	Praktikum	9		

2. Schlüsselqualifikationen und ergänzende Studienleistungen im Umfang von 13 LP:

PSY-M21 Ergänzende Kompetenzen zur schen Psychologie	Ergänzende Kompetenzen zur Klini-	12	3 1 Klausur
	schen Psychologie	13	

oder

Absolvieren eines Wahlbereichs im Umfang von 13 LP. In diesem Wahlbereich können bewertete Module oder Lehrveranstaltungen im Umfang von 13 LP aus dem gesamten Studienangebot der Universität Regensburg mit Ausnahme des Fachbereichs Psychologie gewählt werden

- 3. der Teilnahme an Forschungsarbeiten des Instituts für Psychologie als Versuchsperson ("Versuchspersonenstunden") im Umfang von 50 Stunden (2 LP)
- 4. der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.
- (2) Die Teilnahme an den genannten Modulen ist nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich (Konsekutivitäten):
 - PSY-M03, PSY-M04 und PSY-M10: Jeweils mindestens eine erfolgreich absolvierte Studien- oder Prüfungsleistung aus dem Modul PSY-M01
 - PSY-M11 und PSY-M121: Jeweils mindestens eine erfolgreich absolvierte Studien- oder Prüfungsleistung aus den Modulen PSY-M01 und PSY-M08
 - PSY-M13: Jeweils mindestens eine erfolgreich absolvierte Studien- oder Prüfungsleistung aus den Modulen PSY-M01, PSY-M09 und PSY-M05
 - PSY-M14: Jeweils mindestens eine erfolgreich absolvierte Studien- oder Prüfungsleistung aus den Modulen PSY-M01 und PSY-M05
 - PSY-M15: Jeweils mindestens eine erfolgreich absolvierte Studien- oder Prüfungsleistung aus den Modulen PSY-M01, PSY-M06 und PSY-M07
 - PSY-M16: Mindestens eine erfolgreich absolvierte Studien- oder Prüfungsleistung aus den Modulen PSY-M01 und PSY-M12 oder PSY-M01 und PSY-M11
 - PSY-M17: Mindestens eine erfolgreich absolvierte Studien- oder Prüfungsleistung aus Modul PSY-M13
 - PSY-M18: Mindestens eine erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung aus Modul PSY-M14
 - PSY-M19: Mindestens eine erfolgreich absolvierte Studien- oder Prüfungsleistung aus Modul PSY-M15
 - PSY-M20: Nachweis von mindestens 60 LP aus dem bisherigen Bachelorstudium
- (3) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der zu erwerbenden fachlichen, methodischen, praktischen und kommunikativen Kompetenzen setzt bei bestimmten Lehrveranstaltungen die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Zudem schreibt § 5 Abs. 2 und 3 PsychTh-ApprO die Anwesenheit bei Veranstaltun-

gen der hochschulischen Lehre vor, wenn in den betreffenden Modulen praktische Kompetenzen erworben werden. ³Um die Vermittlung der relevanten Kompetenzen sowie die Konformität mit der Approbationsordnung sicherzustellen, ist daher bei den verpflichtenden Veranstaltungen der hochschulischen Lehre mit praktischen Anteilen in den Modulen PSY-M04 und PSY-M16 sowie den berufspraktischen Einsätzen in den Modulen PSY-M03, PSY-M20 und PSY-M21 eine Teilnahme verpflichtend; diese Teilnahmeverpflichtung gilt dabei auch für Studierende, die nicht die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Masterstudium zur Approbation in Psychotherapie erfüllen müssen. ⁴Der oder die Studierende kann in der Regel in Lehrveranstaltungen mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen sind, fehlen. ⁵Weist der oder die Studierende mehr als die in Satz 4 erlaubten Fehlstunden auf oder werden die geltend gemachten Gründe vom Prüfungsausschuss nicht anerkannt, gilt die betreffende Lehrveranstaltung als nicht besucht.

§ 16

Ausbildungsvorgaben nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO)

- (1) ¹Die vorliegende Ordnung dient auch dazu, den Kompetenzerwerb und die Umsetzung der Vorgaben nach § 7 und § 9 PsychThG sowie nach §§ 13-15 und Anlage 1 PsychTh-ApprO sicherzustellen, um so den berufsrechtlichen Voraussetzungen für ein Studium mit dem Ziel der späteren Approbation in Psychotherapie (nach erfolgreichem Bachelor- und Masterstudium und einer psychotherapeutischen Prüfung) zu entsprechen. ²Das Studium vermittelt bei Belegung der benannten Module zusammen mit einem einschlägigen Masterstudium entsprechend dem allgemein anerkanntem Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbstständige und umfassende psychotherapeutischen Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind.
- (2) ¹Die in Anlage 1 PsychTh-ApprO vorgeschriebenen, im Rahmen eines Bachelorstudiums zu erwerbenden Kompetenzen werden abgedeckt durch die erfolgreiche Belegung der folgenden Module: PSY-M01, PSY-M02, PSY-M03, PSY-M04, PSY-M05, PSY-M06, PSY-M07, PSY-M08, PSY-M09, PSY-M10, PSY-M11, PSY-M14, PSY-M16, PSY-M20 und PSY-M21. ²Zur Vermittlung der in der PsychTh-ApprO vorgeschriebenen zu erwerbenden praktischen Kompetenzen ist darüber hinaus in bestimmten Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht der Studierenden vorgesehen; auf § 15 Abs. 3 wird hingewiesen. Im Verlauf des Studiums müssen ein forschungsorientiertes Praktikum I Grundlagen der Forschung nach § 13 PsychTh-ApprO, ein Orientierungspraktikum nach § 14 PsychTh-ApprO und eine berufsqualifizierende Tätigkeit I Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach § 15 PsychTh-ApprO als berufspraktische Einsätze nachgewiesen werden; auf § 15 Abs. 2 wird hingewiesen. ⁴Im Rahmen des Orientierungspraktikums und der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I Einstieg in die Praxis der Psychotherapie ist die Anleitung durch einen (Psychologischen) Psychotherapeuten oder eine (Psychologische) Psychotherapeutin bzw. durch einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin erforderlich; die Erfüllung dieser Vorgabe ist durch eine entsprechende Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen.
- (3) Folgende Tabelle fasst die einzelnen Anforderungen gemäß §§ 13-15 und Anlage 1 PsychTh-ApprO zusammen:

Inhalt	Mindest- anzahl ECTS	Umsetzung in Modul	Bemerkung
Grundlagen der Psychologie	25 ECTS	PSY-M05 (4 ECTS)	
		PSY-M06 (5 ECTS)	
		PSY-M07 (4 ECTS)	
		PSY-M08 (5 ECTS)	
		PSY-M09 (3 ECTS)	
		PSY-M10 (4 ECTS)	
Grundlagen der Pädagogik	4 ECTS	PSY-M21	
Grundlagen der Medizin	4 ECTS	PSY-M06 (1 ECTS)	
		PSY-M08 (1 ECTS)	
		PSY-M10 (1 ECTS)	
		PSY-M21 (1 ECTS)	
Grundlagen der Pharmakologie	2 ECTS	PSY-M08 (1 ECTS)	
		PSY-M21 (1 ECTS)	
Störungslehre	8 ECTS	PSY-M11	
Psychologische Diagnostik	12 ECTS	PSY-M04	Anwesenheitspflicht in PSY-M04.3
Allgemeine Verfahrenslehre	8 ECTS	PSY-M16	Anwesenheitspflicht In PSY-M16.2
Prävention,	2 ECTS	PSY-M14	
Rehabilitation			
Wissenschaftliche Methodenlehre	15 ECTS	PSY-M01 (10 ECTS) PSY-M02 (5 ECTS)	
Berufsethik/-recht	2 ECTS	PSY-M21	
	1		
Forschungsorientiertes Praktikum I	6 ECTS	PSY-M03	Anwesenheitspflicht
			in PSY-M03.1 und
			PSY-M03.2
Orientierungspraktikum	5 ECTS	PSY-M21	Anwesenheitspflicht
J. J			in PSY-M21.1
			Bescheinigung der
			Praktikumsstelle
Praktikum BQT I	8 ECTS	PSY-M20	Anwesenheitspflicht
			Bescheinigung der
			Praktikumsstelle

- (4) Das forschungsorientierte Praktikum I Grundlagen der Forschung findet gemäß § 13 PsychTh-ApprO in Kleingruppen statt.
- (5) Aus dem Bachelorzeugnis sowie der Bachelorurkunde geht hervor, ob die berufsrechtlichen Bestimmungen der PsychTh-ApprO im Rahmen des Bachelorstudiums erfüllt sind.

§ 17 Studienverlaufskontrolle

Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen folgender Modulprüfungen erbracht, wird dringend empfohlen, unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen:

- 1. PSY-M01 Statistik
- 2. PSY-M05 Sozialpsychologie
- 3. PSY-M06 Allgemeine Psychologie I
- 4. PSY-M07 Allgemeine Psychologie II
- 5. PSY-M08 Biologische Psychologie
- 6. PSY-M09 Entwicklungspsychologie

§ 18

Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2, den absolvierten Versuchspersonenstunden, einem abgeschlossenen, fachübergreifenden Wahlbereich und der Bachelorarbeit gemäß § 22.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 29 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 25 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Universität Regensburg im Studiengang.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch für die nicht von der Fakultät für Humanwissenschaften angebotenen Module.

§ 19 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Wiederholungsprüfungen werden in den folgenden Semestern abgehalten, beginnend mit der ersten Wiederholungsprüfung im Semester, das auf die Erstprüfung folgt. ³Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.

(2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

§ 20 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren und Hausarbeiten erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.
- (3) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit höchstens vier Wochen; die Arbeit soll einen Umfang von 15-20 Textseiten aufweisen.
- (4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 25 festgesetzt.
- (5) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit x=2,...,n) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der oder die Prüfende kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.
- (6) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 6 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher Sprache durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden und der Beisitzenden und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder der Prüferin gemäß § 25 festgesetzt.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vergeben. ²Der Bachelorarbeit muss eine empirische Fragestellung zugrunde liegen. ³Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem zuständigen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe zwölf Wochen nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 24 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 24 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁵Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend. ¹Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim zuständigen Prüfungssekretariat abzugeben. ³Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ³Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine

Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 28 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin sowie einem weiteren von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder einer weiteren bestellten Gutachterin in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist sie von einem weiteren von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin zu bewerten. ³Für die Festsetzung der Note der Bachelorarbeit gilt § 25.

§ 23 Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungssekretariat eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Bachelorprüfung im Fach Psychologie endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
 - 1. der Nachweis von mindestens 140 LP
 - 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im Studiengang im laufenden Semester.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 - 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - 2. die Bachelorprüfung im Fach Psychologie endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 22 entsprechend.

§ 24 Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Semesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend. 'Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Satz 2 und § 26 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.

(3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 25 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit "6 = ungenügend" kann nur in den Fällen des § 28 Abs. 4 und 6 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 18 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 29 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut - von 1,6 bis 2,5 = gut

- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend - von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 26 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Die Frist wird durch

- Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 28 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 24 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 23 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder bei der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer oder der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit

erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.

- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 29 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 26 mehr eingeräumt wird.
- (6) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit "ungenügend" (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ³Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (7) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 29 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den einfach gewichteten Noten der unter § 15 aufgeführten Module M01, M02, M04 sowie M05 bis M10, der belegten Wahlpflichtmodule aus M11 bis M19 sowie der doppelt gewichteten Note der Bachelorarbeit errechnet. ²Für die Errechnung der Gesamtnote gilt § 25 entsprechend.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - 1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 - 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 - 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
 - 4. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 24 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 30 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines bzw. ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt. ⁶Aus dem Zeugnis soll hervorgehen, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Anforderungen nach § 16 und damit die Einhaltung berufsrechtlicher Bestimmungen für eine spätere Approbation als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin erfüllt.
- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Aus der Urkunde soll hervorgehen, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Anforderungen nach § 16 und damit die Einhaltung berufsrechtlicher Bestimmungen für eine spätere Approbation als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin erfüllt.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde vom Dekan oder der Dekanin der betreffenden Fakultät unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 25 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ¹Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ³Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 33 Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 34 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Psychologie ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

§ 35 Übergangsvorschriften

- (1) ¹Studierende, die ihr Bachelorstudium im Fach Psychologie ab dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben, können in die neue Prüfungs- und Studienordnung wechseln; dazu ist bis zum 31.12.2020 ein entsprechender an den Prüfungsausschuss zu richtender schriftlicher Antrag beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen. ³Bisher nach alter Prüfungs- und Studienordnung absolvierte Leistungen müssen für eine approbationskonforme Fortsetzung des Studiums den Anforderungen nach PsychTh-ApprO entsprechen; eine Anerkennung bereits absolvierter, den Anforderungen nach PsychTh-ApprO entsprechender Leistungen ist daher nur unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 2 möglich.
- (2) Folgende Tabelle fasst zusammen, welche Leistungen nach alter Prüfungs- und Studienordnung auf die neuen Module anrechenbar sind und welche einzelnen zusätzlichen Voraussetzungen gegebenenfalls noch zu erfüllen sind:

	Äquivalent zu		
Modul neu	Modul alt	plus zusätzlicher Leistung	
Pflichtmodule			
PSY-M01: Statistik	PSY-M01: Statistik	keine	
PSY-M02: Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	PSY-M02: Einführung in em- pirisch-wissenschaftliches Ar- beiten	keine	
PSY-M03: Empirisch-experimentelles Projektseminar	PSY-M03: Empirisch-experi- mentelles Projektseminar	Für mindestens eines der beiden Projektseminare: Vorlage einer An- wesenheitsbestätigung durch den/die Dozenten/in.	
PSY-M04: Grundlagen der Diagnostik	PSY-M04: Grundlagen der Diagnostik	keine (Anwesenheitspflicht bestand auch schon im Modul PSY-M04 alt)	
PSY-M05: Sozialpsycholo-	PSY-M11: Sozialpsychologie	keine	
PSY-M06: Allgemeine Psy- chologie I	PSY-M06: Allgemeine Psy- chologie I	keine	
PSY-M07: Allgemeine Psy- chologie II	PSY-M07: Allgemeine Psy- chologie II	keine	
PSY-M08: Biologische Psy- chologie	PSY-M08: Biologische Psy- chologie	keine	
PSY-M09: Entwicklungs- psychologie	PSY-M09: Entwicklungspsy- chologie	keine	
PSY-M10: Differentielle Psychologie und Persön- lichkeitspsychologie	PSY-M10: Differentielle Psy- chologie und Persönlichkeits- psychologie	keine	

Wahlpflichtmodule: 2 aus 4		
PSY-M11: Basismodul Klinische Psychologie: Störungslehre	PSY-M12: Basismodul Kli- nische Psychologie und Neuropsychologie	Für BSc-Abschluss keine; für PsychTh-ApprO Konformität Ab- schlussprüfung (Klausur) zu M11
PSY-M12: Basismodul Klinische Psychologie: Gesundheitsförderung und Neuropsychologie	PSY-M12: Basismodul Kli- nische Psychologie und Neuropsychologie	keine
PSY-M13: Basismodul Pä- dagogische Psychologie	PSY-M13: Basismodul Päda- gogische Psychologie	keine
PSY-M14: Basismodul Arbeits, Organisations- und Wirtschaftspsychologie	PSY-M14: Basismodul Ar- beits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie	keine
PSY-M15: Basismodul Angewandte Kognitionsforschung	PSY-M15: Basismodul Angewandte Kognitionsforschung	keine
Wahlpflichtmodule: 2		
aus 4 PSY-M16: Aufbaumo- dul Klinische Psycho- logie und Neuropsy- chologie	PSY-M16: Aufbaumodul Klinische Psychologie und Neuropsychologie: Ver- fahrenslehre	Für BSc-Abschluss keine; für PsychTh-ApprO Konformität Zu- satzangebot (2ECTS): Praktische Übungen zu Interventionsmetho- den mit Anwesenheitsplicht
PSY-M17: Aufbaumodul Pädagogische Psycholo- gie	PSY-M17: Aufbaumodul Pädagogische Psycholo- gie	keine
PSY-M18: Aufbaumodul Arbeits-, Organisation- und Wirtschaftspsychologie	PSY-M18: Aufbaumodul Ar- beits-, Organisation- und Wirtschaftspsychologie	keine
PSY-M19: Aufbaumodul Angewandte Kognitions- forschung	PSY-M19: Aufbaumodul Angewandte Kognitionsfor- schung	keine
PSY-M20: Praktikum	PSY-M-BScPR: Praktikum	Für BSc-Abschluss keine; für PsychTh-ApprO Konformität müssen die inhaltlichen Vorgaben der berufsqualifizierenden Tätigkeit 1 laut §15 PsychTh-ApprO erfüllt sein.
Wahlpflichtmodule: 1		

Kompetenzen z schen Psychologie chotherapie		Wahlbereich	Für Anerkennung bisheriger Leistungen aus dem Wahlpflichtfach als PSY-M21 ist notwendig: (1) Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren der Vorlesung Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft und Bildungsorganisation mit Klausur (2SWS, 4LP), (2) Teilnahme an Zusatzangebot Seminar Ergänzende, medizinische, juristische und berufsethische Grundlagen für Klinische Psychologie und Psychotherapie in der Psychotherapie 1SWS (3 LP) mit Referat oder Hausarbeit, (3) Erfolgreiche Teilnahme an VHB Seminar Klinische Psychopharmakologie mit Lernfortschrittsüberprüfung (4LP) (4) Nachweis eines Praktikums, das die inhaltlichen Vorgaben für ein Orientierungspraktikum laut § 14 PsychTh-ApprO erfüllt.
Nichtpsychologise Wahlbereich	cher	Nichtpsychologischer Wahlbereich	keine

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 8. Juli 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 30. September 2020.

Regensburg, den 30. September 2020 Universität Regensburg Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 30. September 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. September 2020 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2020.